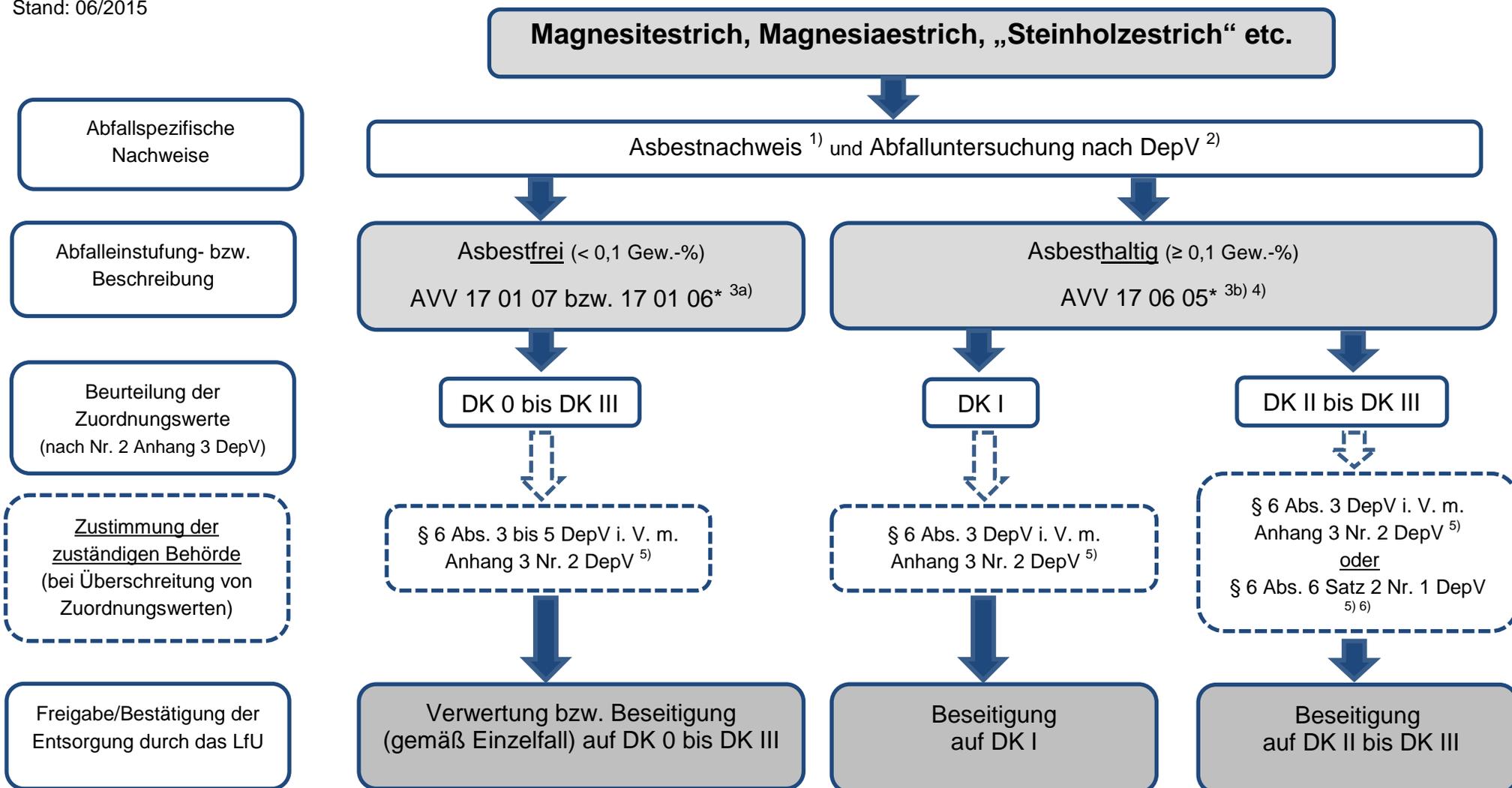


Handlungsempfehlung für die Entsorgung von asbesthaltigen und asbestfreien Estrichen

Stand: 06/2015

Magnesitestrich, Magnesiaestrich, „Steinholzestrich“ etc.



Fußnoten:

- 1) Der Nachweis zur Asbesthaltigkeit bzw. Asbestfreiheit ist in geeigneter Weise zu belegen, z. B. durch analytische Bestimmung mittels Rasterelektronenmikroskop (REM) oder gutachterliche Aussage. Da sich die analytische Bestimmung bei einem Asbestfaseranteil ≤ 1 Gew.-% in der Praxis schwierig gestaltet, sollte in Zweifelsfällen die Asbesteinstufung großzügig zugunsten des Arbeitsschutzes vorgenommen werden.
- 2) Im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung (gC) nach § 8 DepV sind Abfalluntersuchungen gemäß Nr. 2 des Anhangs 3 DepV durchzuführen. Auf die Untersuchung von Feststoffparametern kann bei asbesthaltigem Magnesitestrich im Einzelfall verzichtet werden, sofern dem LfU alle notwendigen Informationen zur Zusammensetzung und zum Auslaugverhalten der Abfälle vorliegen. Die Probenahme erfolgt grundsätzlich nach LAGA PN 98; wegen erhöhter Gefahr einer Asbestfaserfreisetzung durch Haufwerksbeprobung ist die Probenahme möglichst in-situ vorzunehmen. Sofern aufgrund der Abfallentstehung/Historie relevante Sekundärbelastungen vorhanden sind oder vermutet werden, so sind diese explizit aufzuführen. Angaben zur Abfallentstehung/Historie sind wichtiger Bestandteil der Abfalldeklaration. Im Regelfall ist die Abfalldeklaration durch aussagekräftige Fotos des Abfalls zu vervollständigen.
- 3) Zur eindeutigen Abfallbeschreibung sind – in Abhängigkeit der sonstigen Inhaltsstoffe – folgende Abfallbezeichnungen zu verwenden („xy“ steht für die konkret vorhandene Zusatzbelastung wie z. B. DOC, PAK, MKW, Schwermetalle etc.):
 - a. „Magnesitestrich, asbestfrei, mit xy-Belastung / ohne weitere Belastung“
 - b. „Magnesitestrich, asbesthaltig, mit xy-Belastung / ohne weitere Belastung“
- 4) Sofern die Entsorgungsanlage für asbesthaltige Baustoffe des AVV 17 06 05* nach § 7 NachwV freigestellt oder als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, so kann auch asbesthaltiger Magnesitestrich – unter Beachtung der Regelungen dieser Handlungsempfehlung – im Rahmen des privilegierten Einzel-Nachweisverfahrens angenommen und entsorgt werden.
- 5) Bei Überschreitung von Zuordnungswerten in den Abfalluntersuchungen gemäß Nr. 2 des Anhangs 3 DepV ist im Vorfeld der Entsorgung eine Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 6 Abs. 3 bis 6 DepV i. V. m. Anhang 3 Nr. 2 DepV einzuholen. Die Zustimmung ist – zusammen mit allen notwendigen Unterlagen der grundlegenden Charakterisierung – dem Entsorgungsnachweis beizufügen und dem LfU zu übermitteln.
- 6) Weist der Abfall weitere gefahrenrelevante Eigenschaften auf (z. B. bei Überschreitung von Zuordnungswerten der DK II für Schwermetalle im Eluat), so ist im Falle einer Zustimmung durch die zuständige Behörde nach § 6 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 DepV zwingend eine Ablagerung auf der DK III vorzunehmen.